

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nachhaltige Ökonomie und Management, B.A.
Hochschule: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Standort: Eberswalde
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Regelung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist so anzupassen, dass ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht und den Prinzipien der Chancengleichheit entsprochen wird. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

In einem Parallellfall der HNEE wurde durch das damalige Gutachtergremium eine Auflage hinsichtlich des Anmeldezeitpunkts zur Abschlussarbeit vorgeschlagen und durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen. Das Gutachtergremium konnte im entsprechenden Fall nachvollziehbar herleiten, dass die dortige Regelung zur Anmeldung der Abschlussarbeit ein selbstgestaltetes Studium beeinträchtigt und den Prinzipien der Chancengleichheit nicht entspreche.

Der Akkreditierungsrat stellt im vorliegenden Antrag fest, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ökonomie und Management (Anlage A.1) unter § 12 Abs. 4 festhält: "Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (exklusive Bachelor-Thesis und Bachelor-Seminar) muss die Bachelor-Thesis innerhalb von 4 Wochen angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Anmeldefrist genehmigen. Erfolgt die Anmeldung nicht in diesem Zeitraum oder wird eine Fristverlängerung zur Anmeldung der Bachelor-Thesis nicht beantragt bzw. diese nicht eingehalten, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden."

Basierend auf § 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV hält der Akkreditierungsrat die an der HNEE formulierte Regelung für eine unzumutbare Härte, insbesondere mit Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, da z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit und chronischen Krankheiten ein Fehlversuch zu befürchten ist. Der Akkreditierungsrat erkennt an, dass die formulierte Ausnahmemöglichkeit zwar eine Entschärfung bietet, dies jedoch einen unnötigen Mehraufwand für die Studierenden bedeutet. Des Weiteren stellt der Akkreditierungsrat fest, dass mit dieser Regelung die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gemäß § 12 Abs. 1 StudAkkV erheblich eingeschränkt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und erteilt eine Auflage. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs muss im Rahmen der Aufgabenerfüllung angepasst werden.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 reicht die Hochschule eine geänderte und verabschiedete Rahmenstudienprüfungsordnung (vgl. Anlage 1 der Stellungnahme), die den kriterienrelevanten Mangel behebt. Die im Entwurf eingereichte Studienprüfungsordnung des Studiengangs passt die Regelung ebenfalls an die neu verabschiedete Rahmenstudienprüfungsordnung an. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Neufassung der Studienprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Auflage 2:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 37 enden alle Module mit einer Prüfung. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann (vgl. Selbstbericht, Seite 4 und Anlage A.1, Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Nachhaltige Ökonomie & Management (B.A.) ab WS 2021/22: Modulbeschreibung und Curriculum).

Folgt man in Anlage A.1 der verankerten Modulübersicht, schließen mindestens sechs Module (bspw. Mathematik in den Wirtschaftswissenschaften, Grundlagen der Nachhaltigkeit, Statistische Methoden in den Wirtschaftswissenschaften, Rechtliche Rahmenbedingungen im Kontext der Nachhaltigkeit sowie Wahlpflichtbereich Spracheausbildung und weitere fachliche Wahlpflichtmodule) mit zwei benoteten Prüfungsleistungen und drei Module (BWL 1 und 2, Managementkompetenzen) mit drei benoteten Prüfungsleistungen ab.

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. "In der Regel" bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: Ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Der Akkreditierungsrat kann anhand des Akkreditierungsberichts nicht erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, "wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet/ beeinträchtigt" (Akkreditierungsbericht, Seite 40), weist auf eine unklare Kriteriumsbehandlung hin.

Anhand des Selbstevaluationsberichts, Seite 29ff. zeigt sich, dass die Hochschule sich bereits teilweise mit dieser Fragestellung befasst hat, allerdings nicht im Hinblick auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls. Auch lässt die Aussage auf Seite 33 im Selbstevaluationsbericht, dass im Durchschnitt 7 Prüfungen pro Semester abgelegt werden müssen und es im Zeitraum seit der letzten Akkreditierung vermehrt zu Studienzeitverlängerungen gekommen ist, aufhorchen. Diese Studienzeitverlängerungen werden zwar durch die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie begründet, was auch nachvollziehbar sein könnte, aber dies greift nach Meinung des Akkreditierungsrates zu kurz.

Die Aussage, dass von Seiten der Studierenden keine Aussagen darüber getroffen worden seien, dass der Workload zu hoch sein (Akkreditierungsbericht, Seite 40), hätte der Akkreditierungsrat gern anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nachgelesen. Da diese jedoch nicht eingereicht wurden, lässt sich auch hier kein Rückschluss auf den Workload und dessen Einschätzung durch die Studierenden ziehen.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudAkkV sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 reicht die Hochschule eine didaktisch orientierte Begründung für vorhandene Modulteilprüfungen im vorliegenden Studiengang ein. Nach Ansicht des Akkreditierungsrats ist diese nachvollziehbar - insbesondere, da sie dem Aspekt der Kompetenzorientierung, bezogen auf die Spezifika der in den Modulen verorteten Fachgebiete, Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Semesterbefragung (vgl. Anlage 6 der Stellungnahme) die Prüfungsdichte und -belastung von den Studierenden als angemessen beurteilt wird, ist die Studierbarkeit bezogen auf diesen Aspekt gewährleistet. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Auflage 3:

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss definieren, in welchem regelmäßigen Turnus die Absolventinnen- und Absolventenbefragung erfolgt. Des Weiteren stellt die Hochschule sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden.

Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie. (§ 14 StudAkkV)"

Begründung zur ursprünglichen Auflage 3, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Auf Seite 47ff. im Akkreditierungsbericht bewertet das Gutachtergremium das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, als sehr gut. Auf Seite 48 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium dennoch folgende Empfehlung vor: "Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit Alumni sollte verstärkt werden." Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

In der vorgelegten Evaluationssatzung steht in § 4 Abs. 1: "Die Evaluation von Lehrveranstaltungen findet in jedem Semester statt, die Evaluation der Lehre im Rahmen von Alumni-Befragungen in regelmäßigen Abständen. Alle sonstigen Befragungen erfolgen nach Bedarf."

Während bei den Lehrveranstaltungen explizit darauf hingewiesen wird, dass deren Evaluation jedes Semesters stattfindet, erschließt sich dem Akkreditierungsrat jedoch nicht, in welchem Turnus bzw. regelmäßigen Abständen die Absolventinnen- und Absolventenbefragung durchgeführt wird. Auch die Befragungsergebnisse des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft Bachelor - Befragung der Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs 2017 lassen keine Schlussfolgerung zu, wann die Absolventinnen- und Absolventenbefragung durchgeführt wurde, da die Befragung nicht datiert ist.

In § 14 StudAkkV heißt es: "Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert."

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass diese Vorgabe erfüllt ist, da in der Evaluationssatzung nicht eindeutig definiert ist, was "regelmäßigen Abstände" bezüglich der Evaluation der Lehre im Rahmen von Alumni-Befragungen bedeutet. Die Regelmäßigkeit könnte bspw. alle zwei, aber auch alle fünf Jahre erfolgen.

Weiterhin ist in der Evaluationssatzung nicht festgehalten, wie die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse informiert werden.

Der Akkreditierungsrat folgt der Empfehlung des Gutachtergremiums, sieht hier allerdings das Erfordernis einer Auflage, um diese kriterienrelevanten Mängel zu beheben. Der Akkreditierungsrat erteilt eine entsprechende Auflage: Die Hochschule muss definieren, in welchem regelmäßigen Turnus die Absolventinnen- und Absolventenbefragung erfolgt. Des Weiteren stellt die Hochschule sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet ihre Evaluationsleitlinie. (§ 14 StudAkkV)

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 (vgl. Stellungnahme des Studiengangs "Nachhaltige Unternehmensführung M.A."/ Begutachtung im Bündel) stellt die Hochschule dar, dass studiengangübergreifende Absolvent*innenbefragungen in den Jahren 2013, 2017/18 und 2022 durchgeführt wurden. Weiterhin legt die Hochschule ein "Konzept Absolvent*innumfrage Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ab 2022" vor, das die Evaluationssatzung ergänzt. Im Konzept wird definiert, dass die Absolvent*innenbefragung ab 2024 alle zwei Jahre durchgeführt wird und die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Absolvent*innenbefragungen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene heruntergebrochen und innerhalb der Hochschule veröffentlicht werden. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

